



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. April 2018

42. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

48. Nachruf Rolf Dienst, Wurster Nordseeküste
49. Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven
50. Bekanntmachung gem. § 39 Satz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
51. Zweite Satzung vom 22. März 2017 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 1995
52. Berichtigung der Achten Satzung vom 9. Februar 2017 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

53. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 42 „Gewerbegebiet Herrlichkeit - Erste Änderung-“ vom 8. März 2018
54. Satzung Bebauungsplan Nr. 16/I „An der Brake“, Vierte Änderung Ortschaft Beverstedt, **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven
55. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Littheide“, Ortschaft Bokel, **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

56. Haushaltssatzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** für das Haushaltsjahr 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises

48.

NACHRUF

Rolf Dienst, Wurster Nordseeküste

Der Landkreis Cuxhaven trauert um den ehemaligen Vorsitzenden des Seniorenbeirates

Heinrich-Rudolf (Rolf) Dienst
Wurster Nordseeküste
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Der Verstorbene war von 2007 bis 2014 Vorsitzender und bis zu seinem Tode Mitglied des Seniorenbeirates des Landkreises Cuxhaven.

Der Landkreis Cuxhaven hat eine verdienstvolle Persönlichkeit verloren. In den Jahren seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat sich Herr Dienst in vorbildlicher Weise für die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger eingesetzt und sich mit großer Hingabe den vielfältigen Aufgaben des Gremiums gewidmet. So war Herr Dienst während seiner Zeit als Vorsitzender des Seniorenbeirates des Landkreis Cuxhaven auch auf Landesebene im Landesseniorenbeirat aktiv. Dabei hat er sich die Wertschätzung und Anerkennung seiner Kolleginnen und Kollegen im Beirat und in der hiesigen Bevölkerung erworben.

Wir werden den Verstorbenen und sein vielfältiges Wirken in dankbarer und ehrenvoller Erinnerung behalten.

Landkreis Cuxhaven
Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

49.

BESCHLUSS

über den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven

Der Jahresabschluss 2011 des Landkreises Cuxhaven mit seinen Anlagen wurde gemäß § 129 I 3 NKomVG am 14. Februar 2018 vom Kreistag beschlossen. Die Entlastung des Landrates für den Jahresabschluss des Landkreises für das Jahr 2011 wurde gemäß § 129 I 3 und 4 NKomVG ebenfalls am 14. Februar 2018 vom Kreistag beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2011 sowie der entsprechende Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 09. Mai 2018 bis einschl. 16. Mai 2018 im Kreishaushalt Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich liegt hier in diesem Zeitraum der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Cuxhaven und die entsprechende Stellungnahme des Landrates öffentlich aus.

Cuxhaven, den 05. April 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

50.

BEKANNTMACHUNG gem. § 39 Satz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Von der Europäischen Union anerkannte FFH-Gebiete (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten bzw. dahin entwickelt werden. Verschlechterungen der Gebiete sind zu verhindern.

Neben der Sicherung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete sind die europäischen Mitgliedstaaten auch verpflichtet, für ihre FFH-Gebiete Managementpläne aufzustellen und umzusetzen. Die FFH-Managementpläne bilden die Basis für die verbindliche Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen und geben Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Gebiete.

Für 14 der im Landkreis Cuxhaven gelegenen FFH-Gebiete sind durch die Kreisverwaltung Managementpläne zu erstellen. Für die Bearbeitung der einzelnen Pläne werden fachlich qualifizierte Planungsbüros beauftragt. Im Zuge der Bearbeitung ist es erforderlich, Kartierungen und andere Geländearbeiten durchzuführen. Mitarbeiter der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde sowie der beauftragten Büros werden daher Grundstücke in den nachfolgend genannten FFH-Gebieten betreten und dort Besichtigungen vornehmen:

- 16 Aßbütteler und Herrschaftliches Moor
- 17 Dorumer Moor
- 18 Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa
- 19 Balksee und Randmoore, Nordahner Holz
- 21 Sellstedter See und Ochsentrittmoor
- 23 Silbersee, Laaschmoor, Bülder See und Bülder Moor
- 24 Wollingster See mit Randmoor
- 25 Placken-, Königs- und Stoteler Moor
- 181 Extensivweiden nördlich Langen
- 187 Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen
- 189 Niederung von Geeste und Grove
- 195 Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach
- 209 Kuhlmoor, Tiefenmoor
- 308 Westerberge bei Rahden

Die Lage und Abgrenzung der hiervon betroffenen FFH-Gebiete kann im Kartendienst Schutzgebiete und -objekte auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven unter dem Menüpunkt „Wir für Sie“ > „Geoportal (GIS)“ > „Kartendienst Schutzgebiete und -objekte“ eingesehen werden.

Gemäß § 39 Satz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wird das Betreten der o. g. Flächen hiermit angekündigt.

Cuxhaven, den 21. März 2018

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld**

51.

ZWEITE SATZUNG vom 22. März 2017 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe vom 20. Dezember 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 6/1996 vom 08. Februar 1996 S. 67 lfd. Nr. 65), zuletzt geändert durch die Erste Satzung vom 25. Februar 2009 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 11/2009 vom 19. März 2009 S. 83 lfd. Nr. 99), zur Änderung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe, hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in seiner Sitzung am 22. März 2017 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe vom 20. Dezember 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 6/1996 vom 08. Februar 1996 S. 67 lfd. Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 5 wird gestrichen.**
2. **§ 1 Absatz 6 wird Absatz 5**
3. **§ 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Beitragslast (§ 31) für die Aufgaben gem. § 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.

Beitragsklasse 1 - Vorflut

Die Beitragslast für die Herstellung der Vorflut und der Zuführung und Abführung des Wassers dienender Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Beitragsklasse 2 - Unterhaltung der Gewässer und Anlagen und Biotope

Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern sowie die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwaltungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, bilden die Beitragsklasse 2. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

Beitragsklasse 3 - Bau- und Unterhaltung von Wegen

Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen die Wirtschaftswege vom Verband gebaut und unterhalten werden bilden die Beitragsklasse 3. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

Beitragsklasse 0 - Beitragsfrei

Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit. Sie bilden die Beitragsklasse 0.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sandstedt, den 22. März 2017

**Wasser- und Bodenverband
Wersabe
Morisse
Verbandsvorsteher**

Die am 22. März 2017 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 1995 ist am 19. März 2018 unter Az.: 663610-96 0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, 05. April 2018

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin**



schließenden Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch in vollem Umfang aufgehoben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 19. März 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

55.

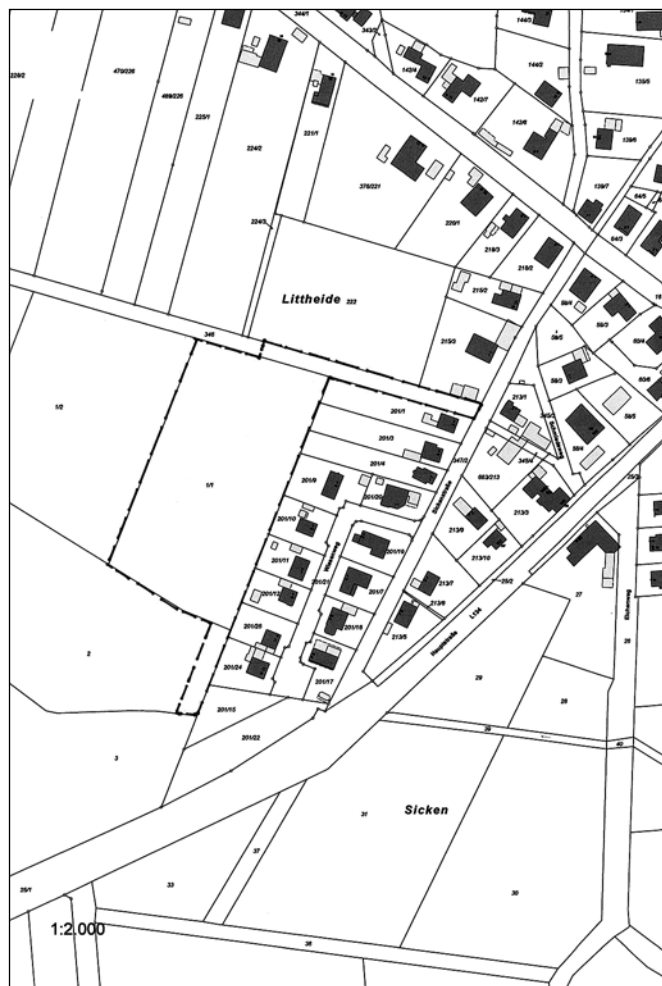
SATZUNG über den Bebauungsplan Nr. 18 „Littheide“, Ortschaft Bokel, Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Beverstedt am 13. März 2018 den Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Beverstedt, den 14. März 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

Der Bereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan M 1:2.000 (verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Littheide“ einschl. seiner Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Littheide“, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 19. März 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

56.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 16 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlungsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 27. November 2017 diese Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan)	
in der Einnahme (Erträge) auf	3.261.900,00 EUR
in der Ausgabe (Aufwendungen) auf	3.261.900,00 EUR
Vermögenshaushalt (Vermögensplan)	
in der Einnahme auf	1.479.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.479.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird festgesetzt auf 930.000,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Otterndorf, 27. November 2017

Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Uwe Haase
Verbandsvorsteher (L.S.)
Torsten Heitsch
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover hat die Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln für das Haushaltsjahr 2018 am 09. März 2018 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt (Az.: 32.32-10302/2003). Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 09. – 17. April 2018 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in 21762 Otterndorf, Raiffeisenstraße 10 während der Öffnungszeiten aus.

Otterndorf, 05. April 2018

**Wasserversorgungsverband
Land Hadeln
Der Geschäftsführer
Heitsch**

